

**Reglement über die
Aufnahme in den Studiengang Master of Science (MSc)
an der Hochschule für Angewandte Psychologie
der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)**

vom 01. September 2018

§ 1 Grundlagen

Die Aufnahme in den Studiengang Master of Science (MSc) an der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW basiert auf der "Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in die Studiengänge der Diplombildung (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW" sowie auf der "Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (BSc) und den Studiengang Master of Science (MSc) Angewandte Psychologie der Hochschule für Angewandte Psychologie der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)".

§ 2 Aufnahmekommission

¹ Zur Planung und Durchführung des Zulassungs- und des Aufnahmeverfahrens wird eine Aufnahmekommission eingesetzt.

² Die Aufnahmekommission besteht aus der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter, der bzw. dem für das Zulassungs- und Aufnahmeverfahren verantwortlichen Ausbildungsleiterin, Ausbildungsleiter sowie einer weiteren dafür qualifizierten Person.

§ 3 Zulassungs- und Aufnahmeverfahren

¹ Die Aufnahme in den MSc-Studiengang erfolgt im Rahmen eines Zulassungs- und eines Aufnahmeverfahrens.

² Das Zulassungsverfahren besteht aus folgenden Schritten

- a. Informationsveranstaltung (§ 3.1)
- b. Prüfung der Vorbildung (§ 3.2)
- c. Prüfung der formalen Zulassungskriterien (§ 3.3)
- d. Eignungsabklärung (§ 3.4)

³ Das Aufnahmeverfahren besteht aus folgenden Schritten:

- e. Anwendung des rangorientierten Aufnahmeverfahrens (§ 3.5)
- f. Aufnahmeentscheid (§ 3.6).

§ 3.1 Informationsveranstaltung

¹ Die Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW führt in regelmässigen Abständen Informationsveranstaltungen durch, welche Informationen zu Angewandter Psychologie, im Besonderen zu den Tätigkeitsfeldern, zu Inhalt und Ablauf des Studiums sowie zum Zulassungs- und zum Aufnahmeverfahren vermitteln.

² Die Informationsveranstaltungen dienen dazu, die Teilnehmenden dabei zu unterstützen, ihre persönliche Eignung und Motivation für den MSc-Studiengang zu klären.

³ Die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung wird für die Bewerbung um einen Studienplatz verpflichtend vorausgesetzt.

§ 3.2 Prüfung der Vorbildung

- ¹ Zum MSc-Studiengang zugelassen werden vorrangig Studienanwärterinnen, Studienanwärter mit einem Bachelor-Abschluss in Psychologie an einer Fachhochschule oder einer universitären Hochschule. Studienanwärterinnen, Studienanwärter mit einem Bachelor-Abschluss in einem anderen Studienfach können zugelassen werden, sofern dieser von der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter als gleichwertig anerkannt wird (nachfolgend Abs. 4).
- ² Mindestens zwei Drittel der Studieninhalte bzw. mindestens 120 ECTS-Kreditpunkte müssen eindeutig dem Fach Psychologie und davon 30 dem Fachbereich Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie zugewiesen werden können. Allfällige fehlende ECTS-Kreditpunkte im Fachbereich Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie können in einer Passerelle im Bachelor-Studiengang Angewandte Psychologie FHNW erworben werden.
- ³ Die Gleichwertigkeitsprüfung und Zuweisbarkeit zum Fach Psychologie bzw. zum Fachbereich Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie erfolgt durch die Studiengangleiterin, den Studiengangleiter.
- ⁴ Ein Bachelor-Abschluss in einem anderen Studienfach als Psychologie kann dann als gleichwertig anerkannt werden, wenn:
 - a. im Rahmen eines Bachelor-Abschlusses in einer empirischen Sozialwissenschaft an einer anerkannten Fachhochschule oder einer universitären Hochschule mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte erworben wurden, die von der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter dem Fach Psychologie zugewiesen werden können und
 - b. im Rahmen einer Passerelle zusätzlich maximal 60 ECTS-Kreditpunkte im Bachelor-Studiengang Angewandte Psychologie FHNW erworben werden (§ 3.2 Abs. 6), sodass insgesamt 120 ECTS-Kreditpunkte in Psychologie erreicht sind und davon 30 dem Fachbereich Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie zugewiesen werden können.
- ⁵ Werden 60 ECTS-Kreditpunkte im Fach Psychologie gemäss Abs. 4 lit. a nicht erreicht, muss der gesamte Bachelor-Abschluss in Angewandter Psychologie absolviert werden.
- ⁶ Über Inhalt und Umfang der maximal 60 im Rahmen der Passerelle gemäss Abs. 4 lit. b nachzuholenden ECTS-Kreditpunkte entscheidet die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Überweisung der Anmeldegebühr. Der Studienabschluss erfolgt unter der Auflage des erfolgreichen Absolvierens der nachzuholenden Module.
- ⁷ Mit der Passerelle gemäss Abs. 4 lit. b kann in Absprache mit der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter ein bis zwei Semester vor Beginn des MSc-Studiengangs begonnen werden.
- ⁸ Module des MSc-Studiengangs können zeitgleich mit der Passerelle gemäss Abs. 4 lit. b absolviert werden, soweit die in den Modulbeschreibungen formulierten Voraussetzungen erfüllt sind.
- ⁹ Mindestens 30 ECTS-Kreditpunkten der Passerelle müssen in der Regel innerhalb der ersten beiden Semester erworben werden.
- ¹⁰ Die im Rahmen der Passerelle (Abs. 4 lit. b) zu absolvierenden ECTS-Punkte müssen in der Regel erfolgreich erworben sein, bevor mit der Master-Thesis begonnen werden kann.

§ 3.3 Prüfung der Erfüllung der formalen Zulassungskriterien

- ¹ Die formalen Zulassungskriterien sind in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- ² Die Prüfung der Erfüllung der formalen Zulassungskriterien erfolgt anhand der schriftlichen Anmeldeunterlagen, welche die Studienanwärterinnen, die Studienanwärter einreichen.
- ³ Die Anmeldung ergeht mit dem auf der Webseite der Hochschule für Angewandte Psychologie der FHNW publizierten Anmeldeformular.
- ⁴ Die Fristen für die Anmeldung zum MSc-Studiengang werden auf der Internetseite veröffentlicht.
- ⁵ Die Anmeldung kann vor der Erfüllung aller formalen Zulassungskriterien erfolgen.
- ⁶ Zeigt sich aufgrund der Anmeldeunterlagen, dass die formalen Zulassungskriterien definitiv nicht erfüllt sind, bzw. keine Aussicht besteht, dass sie bis zum Studienbeginn (§ 3.6 Abs. 3) erfüllt werden können, ergeht ein negativer Zulassungsentscheid.
- ⁷ Studienanwärterinnen, Studienanwärter, welche die Anmeldeunterlagen vollständig einreichen, die formalen Zulassungskriterien erfüllen und die Anmeldegebühr bezahlt haben, werden schriftlich über das weitere Vorgehen informiert.

§ 3.4 Eignungsabklärung

- ¹ Die Eignungsabklärung dient dazu, die geeignetsten Studienanwärterinnen, Studienanwärter für das MSc-Studium und die Tätigkeit in den Berufsfeldern der Angewandten Psychologie zu identifizieren.
- ² Anhand der Anmeldeunterlagen werden folgende zwei Fälle unterschieden:
 - a. Studienanwärterinnen, Studienanwärter mit einem Bachelor-Abschluss in Psychologie werden ohne zusätzliche Eignungsabklärungen gemäss § 3.6 in das Aufnahmeverfahren aufgenommen.
 - b. Studienanwärterinnen, Studienanwärter mit einem anderen Bachelor-Abschluss als Psychologie.
- ³ Studienanwärterinnen, Studienanwärter gemäss Abs. 2 lit. b werden zur Eignungsabklärung nur zugelassen, wenn nach dem Abschluss des Aufnahmeverfahrens von Studienbewerberinnen, Studienbewerbern gemäss Abs. 2 lit. a noch Studienplätze zu vergeben sind.
- ⁴ Studienanwärterinnen, Studienanwärter gemäss Abs. 2 lit. b müssen zusätzlich mit den Anmeldeunterlagen ein Motivationsschreiben einreichen und ein Bewerbungsgespräch absolvieren.
- ⁵ Das Motivationsschreiben enthält Angaben mit allgemeinen fachlichen Ausführungen zum absolvierten BSc-Studiengang und zur persönlichen Motivation für das MSc-Studium im Umfang von maximal zwei Seiten. Das Motivationsschreiben wird nicht bewertet.
- ⁶ Das Bewerbungsgespräch dauert 45 Minuten. Es wird von zwei Mitgliedern eines für die Gespräche zuständigen Psychologenteams geführt und benotet. Die Bewertung und Benotung des Bewerbungsgesprächs basiert auf verbindlich festgelegten Beurteilungskriterien. Jedes Beurteilungskriterium wird auf der 6-er Skala benotet.
- ⁷ Studienanwärterinnen, Studienanwärter werden in das Aufnahmeverfahren aufgenommen, wenn der Mittelwert aller Benotungen im Bewerbungsgespräch insgesamt mindestens die Note 4.00 beträgt.
- ⁸ Die Eignungsabklärung darf frühestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden.

§ 3.5 Rangorientiertes Aufnahmeverfahren

- ¹ Studienanwärterinnen, Studienanwärter, welche das Zulassungsverfahren (§ 3.4. Abs. 2 lit. a) bzw. die Eignungsabklärung (§ 3.4. Abs. 2 lit. b) erfolgreich bestanden haben, werden in das rangorientierte Verfahren aufgenommen.
- ² Die Gesamtnote, mit der die erfolgreichen Studienanwärterinnen, Studienanwärter in eine Rangreihe gebracht werden (rangorientiertes Verfahren), errechnet sich im Fall von § 3.4. Abs. 2 lit. a aus der Durchschnittsnote im transcript of records (TOR) des Bachelor-Abschlusses, im Fall von § 3.4. Abs. 2 lit. b zu 50% aus der Durchschnittsnote des Bachelor-Abschlusses im transcript of records (TOR) und zu 50% aus der Note für das Bewerbungsgespräch gemäss § 3.4. Abs. 7.
- ³ Falls zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht alle Noten vorliegen, wird für die Berechnung des Notendurchschnittes das aktuell vorhandene transcript of records (TOR) herangezogen (ungewichteter Notendurchschnitt aller im TOR aufgeführten Noten). Es muss mindestens das TOR des zweitletzten Semesters im Bachelor-Studium vorgelegt werden können.

§ 3.6 Aufnahmeentscheid

- ¹ Die Aufnahmeentscheide werden durch die Aufnahmekommission gefällt. Sie werden schriftlich als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung durch die Studiengangleiterin, den Studiengangleiter eröffnet.
- ² Folgende Entscheidungsregeln kommen zur Anwendung:
 - a. In einem ersten Schritt werden Studienanwärterinnen, Studienanwärter mit einem Bachelor-Abschluss in Psychologie entsprechend ihrem Rang in der Rangreihe ins MSc-Studium aufgenommen. Diese Entscheidungsregel wird solange angewendet, bis die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze gegebenenfalls erreicht ist.
 - b. Sind nach der Aufnahme gemäss lit. a noch freie Studienplätze vorhanden, werden in einem zweiten Schritt Studienanwärterinnen, Studienanwärter mit einem anderen Bachelor-Abschluss als in Psychologie, welche die Eignungsabklärung gemäss § 3.4 bestanden haben, entsprechend ihrem Rang in der Rangreihe ins MSc-Studium aufgenommen. Diese Entscheidungsregel wird solange angewendet, bis die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze gegebenenfalls erreicht ist.
 - c. Studienanwärterinnen, Studienanwärter gemäss lit. a und b, die noch nicht alle formalen Zulassungskriterien erfüllen (vgl. Studien- und Prüfungsordnung § 3 Abs. 18-21), werden gemäss Abs. 3 mit Auflagen aufgenommen.
 - d. Studienanwärterinnen, Studienanwärter, welche ins Aufnahmeverfahren aufgenommen wurden, jedoch aufgrund der Rangreihe keinen Studienplatz erhalten haben, verbleiben vorläufig auf der Rangliste. Bei Abmeldungen von in den MSc-Studiengang aufgenommenen Studienanwärterinnen, Studienanwärttern können sie nachrücken.
 - e. Studienanwärterinnen, Studienanwärter, welche die Eignungsabklärung erfolgreich durchlaufen haben, jedoch nicht ins Studium aufgenommen wurden und nicht nachrücken konnten (vgl. lit. d), können sich entsprechend ihrer erreichten Note im Zulassungsverfahren im folgenden Jahr nochmals in die Rangreihe aufnehmen lassen. Falls sie auf einen Platz in der Rangreihe für das folgende Jahr verzichten, wird ihnen die Anmeldegebühr zurückerstattet.
- ³ Auflagen (insb. der Abschluss des BSc-Studiengangs) der formalen Zulassungskriterien sind bis zum Studienbeginn zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter.
- ⁴ Aufgenommene Studienanwärterinnen, Studienanwärter können den Studienbeginn maximal einmal um ein Jahr verschieben. Weitere Verschiebungen sind nicht möglich und erfordern eine Anmeldung für ein erneutes Zulassungs- und Aufnahmeverfahren.
- ⁵ Nicht aufgenommene Studienanwärterinnen, Studienanwärter können die Begründung des Nichtaufnahme-Entscheids bei der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter oder bei einem am Bewerbungsgespräch beteiligten Mitglied des Psychologenteams (vgl. § 3.4 Abs. 6) verlangen.

§ 4 Rechtspflege

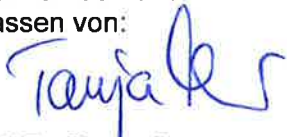
- ¹ Nicht aufgenommene Studienanwärterinnen, Studienanwärter haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung des Entscheides durch die Aufnahmekommission schriftlich und begründet Einsprache bei der Direktorin, beim Direktor der Hochschule für Angewandte Psychologie (FHNW) zu erheben. Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten.
- ² Wird eine Einsprache gegen die Auswertung des Bewerbungsgesprächs gutgeheissen, erfolgt eine Einladung zu einem zweiten Bewerbungsgespräch.
- ³ Dieses zweite Bewerbungsgespräch wird von Seiten der APS FHNW von zwei Personen geführt, die am ersten Bewerbungsgespräch nicht teilgenommen haben. Dabei werden dieselben Kriterien bewertet, wie beim ersten Bewerbungsgespräch. Im Anschluss erlässt die Direktorin, der Direktor der APS FHNW den Einspracheentscheid.
- ⁴ Wird die Einsprache abgewiesen, kann innerhalb von einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der Eröffnung des Einspracheentscheids schriftlich postalisch und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.
- Beschwerden gegen den Einspracheentscheid sind postalisch einzureichen an:
- Beschwerdekommision FHNW
Klosterzelgstrasse 2
5210 Windisch
- ⁵ Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführerin, des Beschwerdeführers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person(en) enthalten. Der angefochtene Einspracheentscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Angemessenheit des Ergebnisses eines Zulassungs- bzw. eines Aufnahmeverfahrens wird lediglich im Hinblick auf Missbrauch oder Willkür überprüft.
- ⁶ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend sind die Verfahrenskosten gemäss Gesetzgebung des Kantons Aargau.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Aufnahme zum MSc-Studiengang tritt am 01.09.2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Regelungen und Reglemente.

Olten: 31.08.2018

Erlassen von:



Prof. Dr. Tanja Manser
Direktorin Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW